



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 04.03.1998

KOM(1998) 67 endg.

98/0087 (CNS)

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES
über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen
und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen
verschiedener Mitgliedstaaten

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

I. Allgemeiner Hintergrund

1. In ihrer Mitteilung "Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs in der Europäischen Union"¹ vom 5. November 1997 hob die Kommission die Notwendigkeit hervor, auf europäischer Ebene koordiniert vorzugehen, um durch Bekämpfung des schädlichen Steuerwettbewerbs zur Erreichung bestimmter Ziele beizutragen, wie z.B. zum Abbau der im Binnenmarkt immer noch bestehenden Verzerrungen, zur Verhütung übermäßiger Steuereinbußen und zur Förderung beschäftigungsfreundlicherer Steuerstrukturen. Auf der Tagung des Rates "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 1. Dezember 1997 fand auf der Grundlage dieser Mitteilung eine umfassende Debatte statt, bei der vor allem drei Bereiche im Vordergrund standen: Unternehmensbesteuerung, Besteuerung von Zinserträgen und die Frage einer Quellenbesteuerung grenzüberschreitender Zins- und Lizenzgebührrzahlungen zwischen Unternehmen². Im Anschluß an die Debatte über dieses Steuerpaket kamen der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über einen Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung überein. Außerdem nahm der Rat einen Text über die Besteuerung von Zinserträgen an; des weiteren äußerte er die Auffassung, die Kommission sollte einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Zahlung von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Unternehmen unterbreiten, und er nahm zur Kenntnis, daß die Kommission in Kürze zwei entsprechende Richtlinienvorschläge vorlegen will. Vorliegende Begründung bezieht sich auf den Richtlinienvorschlag, der darauf abzielt, daß Zins- und Lizenzgebührrzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten nicht mehr in dem Mitgliedstaat, in dem die entsprechenden Einkünfte anfallen, besteuert werden. Die Kommission wird in Kürze einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Mindestbesteuerung von Zinserträgen vorlegen, um damit eine parallele Behandlung aller Teile des Steuerpakets zu erleichtern.
2. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 20. April 1990 über Leitlinien zur Unternehmensbesteuerung³ dargelegt, ist es eines der Ziele des Binnenmarktes, daß steuerliche Faktoren wegfallen, die sich hinderlich auf grenzübergreifende unternehmerische Aktivitäten in der Gemeinschaft auswirken.
3. Eine der zu diesem Zweck als notwendig erachteten Maßnahmen war der Ende 1990 von der Kommission vorgelegte Vorschlag zur Aufhebung der Quellenbesteuerung von Zins- und Lizenzgebührrzahlungen; diese erste Vorlage betraf entsprechende Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁴.
4. Im März 1992 wurde dieser Richtlinienvorschlag im Ruding-Bericht⁵ unter den Prioritäten für die Errichtung des Binnenmarkts aufgeführt.

¹ KOM(97) 564 endg. vom 5.11.1997.

² ABl. C 2 vom 6.1.1998.

³ SEK(90) 601 endg. vom 20.4.1990.

⁴ ABl. C 53 vom 28.2.1991, S. 26.

⁵ Bericht des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger über die Unternehmensbesteuerung. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 1992.

5. Da jedoch für einige Probleme, die im Laufe der Verhandlungen im Rat auftauchten, keine einmütig akzeptierte Lösung zu finden war, zog die Kommission - nach mehreren Kompromissen - die Vorlage Ende 1994 zurück. Zu diesem Zeitpunkt war klar geworden, daß eine solche Richtlinie nicht von allen Seiten als grundsätzlich sinnvoll betrachtet wurde.
6. Es ist stets die Überzeugung der Kommission und internationaler Unternehmensverbände gewesen, daß in diesem Bereich eine gemeinschaftsrechtliche Regelung erforderlich ist, da weder innerstaatliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten noch die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen - mit denen die Probleme aus der Besteuerung dieser Einkünfte in dem Mitgliedstaat, in dem sie anfallen, bis zu einem gewissen Maße zu bewältigen sind - eine zufriedenstellende Lösung bieten, die den Erfordernissen des Binnenmarktes voll gerecht wird. In bilateralen Steuerabkommen werden nicht alle bilateralen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten geregelt, sie führen keine vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung herbei, und sie können vor allem niemals eine einheitliche Lösung für Dreiecks- und multilaterale Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten bieten.
7. Innerstaatliche Maßnahmen und bilaterale Abkommen gestatten es im allgemeinen, Quellensteuern, die oft zu einem ermäßigten Satz erhoben werden, gegen die Steuern zu verrechnen, die das die Zahlung empfangende Unternehmen zu entrichten hat. Ist dabei aber nicht festgelegt, daß Quellensteuern von den steuerbaren Gewinnen des die Zahlungen empfangenden Unternehmens abzuziehen sind, oder kann das Unternehmen den zu verrechnenden Steuerbetrag nicht oder nur teilweise nutzen, da der Betrag der zu entrichtenden Steuer nicht hoch genug oder gleich null ist, kommt es zur Doppelbesteuerung. Darüber hinaus ist die Ermäßigung oder Aufhebung der Quellensteuer über bilaterale Abkommen im allgemeinen mit Verwaltungsaufwand verbunden.
8. Die Anwendung von Quellensteuern kann auch zu Cash-flow-Problemen führen, da zwischen dem Eingang der Einkünfte, von denen die Quellensteuer abgezogen worden ist, und der Verrechnung des entsprechenden Steuerbetrags eine gewisse Zeit verstreicht.
9. Die Anwendung einer Quellensteuer auf Zinsen begrenzt somit die Möglichkeiten für flexible Finanzierungslösungen innerhalb von Unternehmensgruppen. In solchen Fällen muß die Finanzierung im Inland erfolgen, was oftmals zu höheren Kosten führt.
10. Die Beseitigung jeglicher Form von Doppelbesteuerung ist am besten dadurch zu erreichen, daß das Besteuerungsrecht dem Mitgliedstaat zugewiesen wird, in dem der zur Nutzung der Zinsen und Lizenzgebühren Berechtigte seinen Sitz hat. Es kommt darauf an, nicht allein die Quellenbesteuerung in dem Mitgliedstaat, in dem die Zinsen und Lizenzgebühren anfallen, zu beseitigen, sondern auch alle Formen von Steuern, die in diesem Mitgliedstaat durch Veranlagung erhoben werden.
11. Auf zufriedenstellende Weise kann dies allein über eine Richtlinie bewirkt werden, in der der Grundsatz verankert ist, daß die Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet anfallende Zins- und Lizenzgebühren, zur deren Nutzung im Steuerausland niedergelassene Unternehmen berechtigt sind, nicht besteuern, so daß derartige Vergütungen nur einmal besteuert werden, nämlich in dem Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten. Dies wird es den Unternehmen ermöglichen, die Chancen des Binnenmarktes besser zu nutzen.

12. In den Gesprächen, die die Kommission auf der informellen Tagung der Wirtschafts- und Finanzminister im April 1996 in Verona initiierte und die dann zu den Beschlüssen führten, die auf der Ratstagung vom 1. Dezember 1997 getroffen wurden, haben die Mitgliedstaaten eine neue Kompromißbereitschaft in bezug auf Maßnahmen zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs und zum Abbau noch bestehender Verzerrungen auf dem Binnenmarkt an den Tag gelegt. Angesichts dieser Entwicklungen legt die Kommission nunmehr einen neuen Vorschlag für eine Richtlinie zur Beseitigung der von den Mitgliedstaaten erhobenen Quellensteuern auf Zins- und Lizenzgebührrzahlungen vor.
13. Diese Vorlage wie auch der Text über die Besteuerung von Zinserträgen in der Gemeinschaft, der ebenfalls auf der Ratstagung "Wirtschafts- und Finanzfragen" vom 1. Dezember angenommen wurde, zielen auf den Abbau von im Binnenmarkt bestehenden Verzerrungen ab. Während es bei der Zinsertragsrichtlinie darum gehen wird, die Nichtbesteuerung von Einkünften zu beseitigen, besteht der Zweck des hiermit unterbreiteten Vorschlags über Zins- und Lizenzgebührrzahlungen darin, durch Doppelbesteuerung hervorgerufene Verzerrungen zu beseitigen.
14. Um den Haushaltseffekt der Zins- und Lizenzgebührrregelung abzumildern, und zwar speziell für die Mitgliedstaaten, die Nettoimporteure von Kapital und Technologie sind und für die diese Steuern eine erhebliche Einkommensquelle darstellen, erscheint ein schrittweises Vorgehen in bezug auf den Regelungsbereich dieser Richtlinie als angemessen.
15. Zunächst wird daher nur vorgeschlagen, die an der Quelle abgezogenen oder durch Veranlagung erhobenen Steuern auf diejenigen Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren aufzuheben, die zwischen verbundenen Unternehmen - zu denen auch Betriebsstätten solcher Gesellschaften zählen - geleistet werden; denn derartige Steuern treffen am häufigsten Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen. Später kann dann im Zuge der Entwicklung des Binnenmarktes die Regelung auf entsprechende Steuern ausgedehnt werden, die auf Zins- und Lizenzgebührrzahlungen zwischen nicht verbundenen Unternehmen erhoben werden.
16. Wie die Begrenzung des Regelungsbereichs würde es den Mitgliedstaaten, die Nettoimporteure von Kapital und Technologie sind, auch helfen, wenn eine Übergangszeit vorgesehen wird, in der die genannten Steuern nicht sofort, sondern schrittweise aufgehoben werden.
17. Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Betrug und Mißbrauch zu bekämpfen; insbesondere wird nicht das Recht der Steuerbehörden zur Anpassung von Transferpreisen berührt, wenn nämlich der Betrag der Zinsen oder die Lizenzgebühren oder der Betrag eines Darlehens über dem liegt, was zwischen Zahlendem und Nutzungsempfänger vereinbart worden wäre, wäre die Vereinbarung auf rein geschäftlicher Grundlage zustande gekommen.
18. Die Richtlinie gestattet es den Mitgliedstaaten, keine Befreiung von der Besteuerung durch den Quellenstaat zu gewähren, wenn der Nutzungsberechtigte in den Genuß eines besonderen Steuersatzes kommt, der unter dem Satz liegt, der allgemein auf Zahlungen dieser Art angewandt wird, die von einem Unternehmen oder einer Betriebsstätte des Mitgliedstaates des Nutzungsberechtigten empfangen werden.

19. Außerdem gelten die Bestimmungen der Ratsrichtlinie vom 19. Dezember 1977 über die Amtshilfe der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern⁶ auch für Zins- und Lizenzgebührrzahlungen. Der Austausch - und insbesondere die spontane Weitergabe - von Informationen in Fällen, bei denen offensichtlich ein Gewinntransfer vorliegt, kann die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung von Steuerhinterziehung und -umgehung in diesen Bereichen verstärken.
20. Vorgesehen ist, daß die Kommission über die Wirkungsweise dieser Richtlinie Bericht erstattet; dies soll auf der Grundlage der nach drei Jahren Anwendung der Richtlinie gemachten Erfahrungen geschehen, und zwar im Hinblick auf eine Ausweitung ihres Regelungsbereichs. Zu diesem Zeitpunkt dürfte klarer abzusehen sein - insbesondere im Lichte der mit dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung gemachten Fortschritte -, ob es notwendig ist, den Mitgliedstaaten weiterhin die Wahlmöglichkeit zu gewähren, die Richtlinie nicht auf Zahlungen anzuwenden, für die ein besonderer, unter dem üblicherweise anwendbaren Satz liegender Steuersatz gilt. Außerdem könnte in diesem Stadium auch geprüft werden, ob die Definition von Zinsen und Lizenzgebühren im Lichte der Annäherung der Bestimmungen über Zinsen und Lizenzgebühren im innerstaatlichen Recht und in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen geändert werden sollte.

II. Erläuterungen

Artikel 1

1. Dieser Artikel bezweckt die Befreiung von Einkünften aus Zinsen und Lizenzgebühren von jeglicher Besteuerung an der Quelle, wenn diese Vergütungen von (oder im Namen von) einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats oder von einer in einem Mitgliedstaat gelegenen Betriebsstätte einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats gezahlt werden und die Zahlungen an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat gelegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens eines Mitgliedstaats gehen, sofern die betreffende Organisation Nutzungsberechtigter ist. Die Steuerbefreiung hat an der Quelle zu erfolgen, also im Augenblick der Zahlung der Zinsen und Lizenzgebühren. Der Nutzungsberechtigte hat somit keine Steuererstattung zu beantragen.

Zahlt oder empfängt eine Betriebsstätte Zinsen oder Lizenzgebühren, so wird sie und nicht die Gesellschaft, von der sie abhängt, in der Richtlinie als Zahlender oder Nutzungsberechtigter behandelt (siehe auch Artikel 3 Absatz 3).

2. Keine Anwendung findet die Richtlinie, wenn die Wesensmerkmale einer grenzübergreifenden Zahlung nicht gegeben sind. Eine solcher Fall kann sich beispielsweise dann ergeben,

⁶ ABl. L 336 vom 27.12.1977, in der Fassung der Richtlinien 79/1070/EWG (ABl. L 331 vom 27.12.1979) und 92/12/EWG (ABl. L 76 vom 23.3.1992).

- a) wenn Nutzungsberechtigter der Zinsen oder Lizenzgebühren eine Betriebsstätte in dem Mitgliedstaat ist, in dem die die Zahlung leistende Gesellschaft oder Betriebsstätte belegen ist, und die Forderung, das Recht oder das Eigentum, für die bzw. das diese Vergütungen gezahlt werden, tatsächlich mit einer solchen Betriebsstätte in Zusammenhang steht, und zwar selbst dann, wenn die Zinsen oder Lizenzgebühren de facto an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates gezahlt werden, oder
- b) wenn die Zinsen oder Lizenzgebühren an eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens mit Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem Zinsen oder Lizenzgebühren anfallen, gezahlt werden und entsprechende unmittelbar zwischen Unternehmen desselben Mitgliedstaats geleistete Zahlungen einer Quellensteuer unterliegen, es sei denn, die Forderung, das Recht oder das Eigentum, für die bzw. das die Zinsen oder Lizenzgebühren gezahlt werden, steht tatsächlich mit dieser Betriebsstätte in Zusammenhang.

Artikel 2

1. a) "Zinsen" im Sinne der Richtlinie bezeichnen im allgemeinen Einkünfte aus Forderungen aller Art. Die Definition beruht auf Artikel 11 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Fassung von 1996, mit Ausnahme von Einkünften aus Staatspapieren, die für diese Richtlinie nicht relevant sind. Verzugszinsen sind kein Kapitalertrag im eigentlichen Sinne, sondern eine besondere Form der Entschädigung für Verluste, die dadurch eingetreten sind, daß der Schuldner seine Verpflichtungen nicht termingerecht erfüllt hat. Derlei Zahlungen gelten daher - entsprechend Artikel 11 des OECD-Musterabkommens - nicht als Zinsen im Sinne der Richtlinie.
- b) "Lizenzgebühren" im Sinne der Richtlinie bezeichnen im allgemeinen alle Zahlungen zur Vergütung der Benutzung oder des Rechts auf Benutzung von Urheberrechten, von Patenten usw. im Sinne von Artikel 12 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Fassung von 1996 sowie Zahlungen zur Vergütung der Benutzung oder des Rechtes auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer und wissenschaftlicher Ausrüstungen, so daß alle Zahlungen erfaßt sind, die von Mitgliedstaaten als Lizenzgebühren betrachtet werden.

Zahlungen zur Vergütung von Software können nur dann Lizenzgebühren darstellen, wenn nicht die vollen Rechte übertragen werden (keine Eigentumsabtretung), d.h. nur Zahlungen aufgrund von Vereinbarungen über die Überlassung von Software-Urheberrechten, die dem Lizenznehmer gestatten, das Urheberrecht durch Vervielfältigung von Computer-Softwareprodukten und ihren Verkauf oder durch Weitergabe des Urheberrechts an Unterlizenznehmer kommerziell zu nutzen, aber keine Veräußerung des Urheberrechts bedeuten. Auf Zahlungen aufgrund derartiger Vereinbarungen soll die Richtlinie Anwendung finden.

Dagegen schließt der Begriff "Lizenzgebühren" keine "Royalties" im Sinne von "Förderungsabgaben" ein, da derartige Zahlungen eher den Charakter von Einkünften aus Grundstückseigentum haben.

2. Die Richtlinie findet nicht nur auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren im Sinne von Absatz 1 Anwendung, sondern auch auf alle Zahlungen, die die Mitgliedstaaten als solche betrachten, sei es aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Zinsen oder Lizenzgebühren anfallen, und dem Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten, oder, ist ein solches Abkommen nicht vorhanden, aufgrund des Steuerrechts des Mitgliedstaats, in dem die entsprechenden Vergütungen anfallen. Dies gilt auch für Zahlungen, die durch oder an eine Betriebsstätte geleistet werden und die als Zins- oder Lizenzgebührenzahlungen gelten würden, wären sie durch oder an eine Gesellschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat erfolgt.

Artikel 3

1. a) Der Begriff "Gesellschaft eines Mitgliedstaats" bezieht sich auf jede Gesellschaft im Sinne des Artikels 58 EG-Vertrag, deren Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats steht. In dem "Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit" (ABl. 2 vom 15.1.1962), das der Rat am 18. Dezember 1961 angenommen hat, wird ein wirtschaftliches Kriterium eingeführt, das die liberale Haltung des Artikels 58 EGV abmildert: eine Gesellschaft, die nur ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der Gemeinschaft hat, kommt lediglich dann in den Genuß des Niederlassungsrechts, wenn "ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats" steht, wobei diese Verbindung aber nicht von der Staatsangehörigkeit "der Gesellschafter, der Mitglieder der Leitungs- oder Überwachungsorgane oder der Inhaber des Gesellschaftskapitals" abhängig gemacht werden darf. Die Gesellschaft muß außerdem ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und in einem Mitgliedstaat der Steuer unterliegen.

- b) Zu den "verbundenen Unternehmen" im Sinne der Richtlinie gehören wenigstens alle Gesellschaften, die auf die eine oder andere Weise mittelbar oder unmittelbar über eine Mindestkapitalbeteiligung von 25 % miteinander verbunden sind.

Die Richtlinie betrifft Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft, zwischen Mutter- und Enkelgesellschaft, zwischen Schwestergesellschaften, zwischen Enkelgesellschaften sowie zwischen Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaften, sofern die Gesellschaft, in deren Namen die Zinsen oder Lizenzgebühren gezahlt werden, und die Gesellschaft, die diese Zahlungen empfängt, jeweils Gesellschaften eines Mitgliedstaats sind.

Den Mitgliedstaaten ist es jedoch gestattet, im Hinblick auf die Entscheidung darüber, ob eine Gesellschaft eine andere in ausreichendem Maße kontrolliert, eine niedrigere Beteiligung als 25 % und damit eine liberalere Regelung vorzusehen. Außerdem dürfen sie das Kriterium einer Mindestkapitalbeteiligung durch das Kriterium eines Mindestanteils an den Stimmrechten ersetzen.

- c) Der Begriff des "Nutzungsberechtigten" wird deswegen eingeführt, um sicherzustellen, daß die Befreiung in Fällen, in denen ein Intermediär, wie ein Vertreter, Bevollmächtigter oder Treuhänder, zwischen Zahlendem und Zahlungsempfänger eingeschaltet ist, nur dann gilt, wenn derjenige, dem die Zins- oder Lizenzgebührenzahlungen tatsächlich zukommen, die Anforderungen der Richtlinie erfüllt.

- d) Als "Betriebsstätte" im Sinne der Richtlinie gilt im allgemeinen eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, in der die Tätigkeit einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats ganz oder teilweise ausgeführt wird und die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.
- e) Da im Prinzip Zins- und Lizenzgebührrzahlungen, die an oder durch eine Betriebsstätte geleistet werden, in Wirklichkeit an oder durch die Gesellschaft, von der sie abhängt, erfolgen, wird durch die mittels dieser Bestimmung begründete Fiktion gewährleistet, daß auf entsprechende Zahlungen dennoch die Richtlinie Anwendung findet, sofern alle sonstigen Bedingungen erfüllt sind.
2. Die Mitgliedstaaten haben auch die Möglichkeit, eine Gesellschaft nicht als verbundenes Unternehmen zu behandeln (mit Rückwirkung), wenn die Beteiligungskriterien nach Buchstabe b) während eines bestimmten Zeitraums, der auf bis zu 24 Monate festgesetzt werden kann, nicht erfüllt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen den Rechtsvorteil der Richtlinie nicht daran knüpfen, daß im Augenblick der Zins- oder Lizenzgebührrzahlung dieser Beteiligungszeitraum bereits abgeschlossen ist; vielmehr kommt es darauf an, daß seither die Bedingung erfüllt worden ist.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen bestimmte Zahlungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausschließen, die zwar als Zinsen gelten mögen, tatsächlich aber den Charakter ausgeschütteter Gewinne, von als Kapitalertrag gewerteten Einkünften oder von Einkünften aus Mischfinanzierung haben. Zu einem solchen Fall kann es z.B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Zinsen anfallen, und dem Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten oder aufgrund des Rechts des Mitgliedstaates, in dem die Zinsen anfallen, kommen.

Auf die Zinsen, die als ausgeschüttete Gewinne behandelt werden, sollte im Prinzip die Richtlinie 90/435 EWG Anwendung finden, sofern alle anderen entsprechenden Anforderungen erfüllt sind, damit derlei Einkünfte nicht doppelt besteuert werden.

Artikel 5

Übersteigt der gezahlte Betrag an Zinsen oder Lizenzgebühren den Betrag, der vereinbart worden wäre, wenn zwischen Zahlendem und Nutzungsempfänger oder zwischen diesen beiden oder einem Dritten keine besondere Beziehungen bestanden hätten, so findet die Richtlinie nur auf den Betrag Anwendung, der unter diesen Umständen vereinbart worden wäre. Dies entspricht den Grundsätzen der Artikel 11 Absatz 6 und 12 Absatz 4 des genannten OECD-Musterabkommens.

Im Falle von Zinszahlungen gilt entsprechend, daß bei einem Forderungsbetrag, der über dem liegt, was ohne das Vorliegen besonderer Beziehungen vereinbart worden wäre, die Richtlinie nur auf den Zinsbetrag Anwendung findet, der unter diesen Umständen vereinbart worden wäre.

Artikel 6

1. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Betrug und Mißbrauch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf geeignete Weise zu verhüten und zu bekämpfen.
2. Bei Transaktionen, deren Hauptzweck nachweislich ganz oder teilweise Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung ist, können die Rechtsvorteile der Richtlinie entzogen werden.

Artikel 7

1. Um sicherzustellen, daß Zins- und Lizenzgebührrzahlungen zumindest einmal in einem Mitgliedstaat mindestens genauso hoch besteuert werden, wie im Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten bei derlei Einkünften üblicherweise der Fall, steht es den Mitgliedstaaten frei, im Rahmen einer abweichenden Regelung Artikel 1 nicht anzuwenden, wenn der zur Nutzung der Zins- und Lizenzgebührrzahlungen Berechtigte der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Steuer zu einem niedrigeren Satz unterliegt, als üblicherweise bei derlei Einkünften der Fall, die eine Gesellschaft oder eine Betriebsstätte im Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten erhält.

Dieselbe Möglichkeit einer abweichenden Regelung steht den Mitgliedstaaten offen, wenn der Nutzungsberechtigte zwar der erwähnten Steuer unterliegt, aber in den Genuß einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage kommt (z.B. durch Einrichtung von Rücklagen oder Rückstellungen, die von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden können, aufgrund besonders günstiger Regelungen für die Berechnung des steuerbaren Einkommens bei Zins- und Lizenzgebühreinkünften) und die im allgemeinen nicht anwendbar ist im Zusammenhang mit Zinsen und Lizenzgebühren, die an Gesellschaften oder Betriebsstätten des Staates des Nutzungsberechtigten gezahlt werden.

2. Da es unter bestimmten Umständen (z.B. aufgrund einer Gerichtsentscheidung) dazu kommen kann, daß der Nutzungsberechtigte in bezug auf einen Teil der Zinsen und Lizenzgebühren im Sinne von Absatz 1 der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Steuer unterliegt, steht es den Mitgliedstaaten frei, die Richtlinie auf den betreffenden Teil dieser Einkünfte nicht anzuwenden. Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie wenigstens auf den anderen Teil der Einkünfte anzuwenden.

Artikel 8

1. Im Prinzip sollte die Richtlinie unverzüglich von allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Es ist jedoch sinnvoll, für die Mitgliedstaaten, die in erheblichem Ausmaße Nettoimporteure von Kapital und Technologie sind und für die diese Steuern eine bedeutsame Einnahmequelle darstellen, nämlich Griechenland und Portugal, vorzusehen, daß die Steuern in diesen Ländern schrittweise auslaufen.

Vorgesehen ist ein Übergangszeitraum von 5 Jahren, in dem der Steuersatz schrittweise zurückgeführt werden soll (auf 10 % in den ersten beiden Jahren und 5 % in den letzten drei Jahren).

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission beschließen, die Ausnahmeregelung über den Fünfjahreszeitraum hinaus zu verlängern.

2. Um eine mögliche Doppelbesteuerung auszuschließen, verlangt die Richtlinie vom Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten, für die in Griechenland oder Portugal aufgrund von Absatz 1 erhobene Steuer eine Gutschrift einzuräumen.
3. Der Steuerabzug braucht nicht höher zu sein als der niedrigere der folgenden Beträge: zum einen der Betrag der Steuer, die in Griechenland oder Portugal aufgrund von Absatz 1 erhoben wird, und zum anderen der Betrag der Steuer, die in dem Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten auf Zinsen und Lizenzgebühren zu entrichten ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten haben die Richtlinie bis zum 1. Januar 2000 umzusetzen. Wie im strategischen Programm der Kommission von 1993 angegeben⁸, haben die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft auf die zugrundeliegenden Richtlinien Bezug zu nehmen und in tabellarischer Form darzustellen, welche innerstaatlichen Maßnahmen den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen. Dadurch soll die Transparenz erhöht und der Kommission ihre Aufgabe erleichtert werden, die Qualität der Durchführung des Gemeinschaftsrechts zu überwachen.

Artikel 10

Es kommt darauf an, daß in einiger Zeit nicht nur verbundene Unternehmen in den Genuß der Aufhebung der Steuern auf Zins- und Lizenzgebührenzahlungen im Sinne der Richtlinie gelangen. Andere, nicht verbundene Unternehmen sind ebenfalls mit den steuerlichen Hindernissen konfrontiert, die durch die Richtlinie beseitigt werden sollen, und zwar nicht nur Kapital-, sondern auch Personengesellschaften. Daher ist in der Richtlinie vorgesehen, daß die Kommission im Lichte der Erfahrungen, die in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie gewonnen werden, mit Blick auf eine Ausweitung ihres Regelungsbereichs Bericht erstattet; außerdem hat sie in diesem Bericht die Anwendung von Artikel 7 zu bewerten, wobei insbesondere die Fortschritte beim Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

⁸ Mitteilung vom 22.12.1993 "Die optimale Gestaltung des Binnenmarkts: strategisches Programm" KOM(93)632 endg., S. 12.

**Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES RATES**

**über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen
und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen
verschiedener Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission⁹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im europäischen Binnenmarkt, der die Merkmale eines Inlandsmarktes aufweist, dürfen Finanzbeziehungen zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten nicht gegenüber gleichwertigen Beziehungen zwischen Unternehmen ein und desselben Mitgliedstaats steuerlich benachteiligt werden.

Diese Forderung ist in bezug auf Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren gegenwärtig nicht erfüllt. Die nationalen Steuervorschriften gegebenenfalls in Verbindung mit bilateralen Abkommen gewährleisten keine vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung, und ihre Anwendung bringt für die Unternehmen oftmals Belastungen durch Verwaltungsaufwand und Cash-flow-Probleme mit sich.

Es muß gewährleistet sein, daß Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren einmal in einem Mitgliedstaat besteuert werden.

Das beste Mittel, um die genannten Belastungen zu beseitigen und die steuerliche Gleichbehandlung innerstaatlicher und grenzübergreifender Finanzbeziehungen zu gewährleisten, besteht darin, die Steuern - gleich ob an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben - auf entsprechende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in dem Lande, in dem diese Einkünfte anfallen, aufzuheben. Besonders notwendig ist die Aufhebung dieser Besteuerung im Hinblick auf Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten sowie zwischen Betriebsstätten derartiger Unternehmen.

⁹ ABl. C

¹⁰ ABl. C

¹¹ ABl. C

Die Regelung sollte nur auf den Betrag an Zinsen oder Lizenzgebühren oder den Betrag einer Forderung Anwendung finden, über den Zahlender und Nutzungsberechtigter übereingekommen wären, hätten zwischen ihnen keine besondere Beziehungen bestanden.

Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, die Richtlinie nicht anzuwenden, wenn solche Vergütungen einem Nutzungsberechtigten zugehen, der in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, in bezug auf derartige Einkünfte nicht so hoch besteuert wird, wie üblicherweise bei Zins- oder Lizenzgebührenzahlungen an eine Gesellschaft dieses Mitgliedstaats der Fall.

Den Mitgliedstaaten darf es nicht verwehrt sein, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Mißbrauch zu ergreifen.

Griechenland und Portugal sollte es aus Haushaltsgründen gestattet sein, eine Übergangszeit in Anspruch zu nehmen, damit sie die Steuern auf Zinsen und Lizenzgebühren - gleich ob durch Quellenabzug oder Veranlagung erhoben - allmählich senken können, bis sie Artikel 1 anwenden können.

Es ist erforderlich, daß die Kommission dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie über die Wirkungsweise der Richtlinie Bericht erstattet, insbesondere mit Blick auf eine Ausweitung ihres Regelungsbereichs auf andere Unternehmen, auf eine Überprüfung der Anwendung von Artikel 7 und auf eine Überprüfung der Abgrenzung des Begriffs der Zinsen und Lizenzgebühren in Anbetracht der notwendigen Konvergenz der Bestimmungen über Zinsen und Lizenzgebühren im innerstaatlichen Recht und in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 3 b EG-Vertrag ist festzustellen, daß die Ziele dieser Richtlinie allein durch Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden können, so daß dieser Bereich besser von der Gemeinschaft geregelt wird. Die Richtlinie beschränkt sich auf die Regelungen, die zur Verwirklichung der genannten Ziele unbedingt notwendig sind, und geht über das hierfür Erforderliche nicht hinaus -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Ein Mitgliedstaat befreit Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren von allen in seinem Hoheitsbereich erhobenen Steuern - gleich ob an der Quelle abgezogen oder durch Veranlagung erhoben -, sofern die Zinsen oder Lizenzgebühren von oder im Namen von einer Gesellschaft dieses Mitgliedstaats oder einer in diesem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats gezahlt werden und ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats oder eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens eines Mitgliedstaats die Zahlungen empfängt, sofern das verbundene Unternehmen oder die Betriebsstätte des verbundenen Unternehmens zur Nutzung dieser Zahlungen berechtigt ist.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Wesensmerkmale einer grenzübergreifenden Zahlung nicht gegeben ist. Insbesondere findet er keine Anwendung

- a) auf Zinsen und Lizenzgebühren, die von einer Gesellschaft eines Mitgliedstaats oder von einer in einem Mitgliedstaat belegenen Betriebsstätte einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaats gezahlt werden, wenn es sich beim zur Nutzung der Zinsen und Lizenzgebühren Berechtigten um eine Betriebsstätte in dem erstgenannten Mitgliedstaat handelt und die Forderung, das Recht oder das Eigentum, für die bzw. das die Zinsen und Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich mit einer solchen Betriebsstätte in Zusammenhang steht; sowie
- b) auf Zinsen und Lizenzgebühren, die eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats an eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens des erstgenannten Mitgliedstaats zahlt, wenn die Zins- und Lizenzgebührrzahlungen, würden sie dem verbundenen Unternehmen unmittelbar und nicht einer Betriebsstätte des verbundenen Unternehmens außerhalb des erstgenannten Mitgliedstaats zufließen, in diesem Mitgliedstaat einer Quellensteuer unterlägen, es sei denn, die Forderung, das Recht oder das Eigentum, für die bzw. das die Zinsen oder Lizenzgebühren gezahlt werden, steht tatsächlich mit dieser Betriebsstätte in Zusammenhang

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) "Zinsen" Einkünfte aus Forderungen jeder Art, unabhängig davon, ob die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, insbesondere Einkünfte aus Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen; Verzugszinsen gelten nicht als Zinsen;
- b) "Lizenzgebühren" Vergütungen jeder Art für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Software einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern und Modellen, Plänen, geheimen Formeln und Verfahren und für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer und wissenschaftlicher Ausrüstungen und für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer und wissenschaftlicher Erfahrungen. Keine Lizenzgebühren im Sinne der Richtlinie sind veränderliche oder feste Vergütungen für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Lagerstätten von Mineralien, Quellen und anderen Bodenressourcen sowie Vergütungen für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Software, wenn das Eigentum übertragen wird.

- 2. Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Einkünften und Vergütungen werden Einkünfte und Vergütungen als Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne dieser Richtlinie behandelt, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Mitgliedstaat, in dem die Vergütungen anfallen, und dem Mitgliedstaat des Nutzungsberechtigten oder aufgrund des Steuerrechts des Mitgliedstaats, in dem die Vergütungen anfallen, als Zinsen oder Lizenzgebühren gelten oder als Zinsen oder Lizenzgebühren gelten würden, wenn die Rechtsform des Zahlenden oder des Nutzungsberechtigten dem nicht entgegenstände.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Richtlinie ist

a) "Gesellschaft eines Mitgliedstaats"

- i) jede gemäß dem Recht eines Mitgliedstaats gebildete Gesellschaft, deren satzungsmäßiger Sitz, Zentralverwaltung oder Hauptgeschäftseinrichtung in der Gemeinschaft belegen ist und deren Tätigkeit in einer tatsächlichen und dauerhaften Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats steht und
- ii) die nach dem Steuerrecht des betreffenden Mitgliedstaats ihren steuerlichen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem betreffenden Staat und einem Drittstaat als für steuerliche Zwecke außerhalb der Gemeinschaft ansässig gilt
- iii) sowie einer der nachstehend aufgeführten Steuern oder einer mit diesen Steuern identischen oder weitgehend ähnlichen Steuer, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie anstelle der bestehenden Steuern oder ergänzend zu ihnen eingeführt wird, unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein:

- *impôt des sociétés/vennootschapsbelasting* und *impôt des non-résidents/belasting der niet-verblijfhouders* in Belgien,
- *selskabskat* in Dänemark,
- *Körperschaftssteuer* in Deutschland,
- *φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων* in Griechenland,
- *impuesto sobre sociedades* in Spanien,
- *impôt sur les sociétés* in Frankreich,
- *corporation tax* in Irland,
- *imposta sul reddito delle persone giuridiche* in Italien,
- *impôt sur le revenu des collectivités* in Luxemburg
- *vennootschapsbelasting* in den Niederlanden,
- *Körperschaftssteuer* in Österreich,
- *imposto sobre o rendimento da pessoas colectivas* in Portugal,
- *Yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund* in Finnland,
- *Statlig inkomstskatt* in Schweden,
- *corporation tax* im Vereinigten Königreich;

b) "verbundenes Unternehmen" jede Gesellschaft, die wenigstens dadurch mit einer zweiten Gesellschaft verbunden ist, daß

- i) die erste Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar mindestens zu 25 % am Kapital der zweiten Gesellschaft beteiligt ist oder

ii) die zweite Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens zu 25 % an dem Kapital der ersten Gesellschaft beteiligt ist oder

iii) eine dritte Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mindestens zu 25 % an dem Kapital der ersten Gesellschaft und dem Kapital der zweiten Gesellschaft beteiligt ist.

Den Mitgliedstaaten steht es jedoch frei,

- die Richtlinie auch dann anzuwenden, wenn die Beteiligung niedriger ist als 25 %, und
- das Kriterium einer Mindestkapitalbeteiligung durch das Kriterium eines Mindestanteils an den Stimmrechten zu ersetzen;

c) "Nutzungsberechtigter" von Zins- oder Lizenzgebührenzahlungen eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats oder eine Betriebsstätte, die die Zahlungen zu eigenen Gunsten und nicht als Vertreter, Treuhänder oder Bevollmächtigter für eine andere Person erhält;

d) "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, in der die Tätigkeit einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates ganz oder teilweise ausgeführt wird.

Eine Betriebsstätte wird so behandelt, als zahle sie Zinsen und Lizenzgebühren, soweit die entsprechenden Zahlungen in dem Mitgliedstaat, in dem sie belegen ist, für sie eine steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen; sie wird als Nutzungsberechtigte von Zinsen oder Lizenzgebühren behandelt, soweit entsprechende empfangene Zahlungen Einkünfte darstellen, für die sie in dem betreffenden Mitgliedstaat einer der in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Steuern unterliegt.

2. Jeder Mitgliedstaat kann Gesellschaften, die in seinem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen, wenn die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Bedingungen nicht während eines mindestens 24-monatigen Zeitraums ununterbrochen erfüllt waren.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 kann der Mitgliedstaat, in dem die Zinsen anfallen, Zahlungen, die scheinbar Zinszahlungen darstellen, von der Anwendung dieser Richtlinie ausschließen, wenn es sich z.B. um Einkünfte folgender Art handelt:

- a) Einkünfte, die als Gewinnausschüttung oder als Zurückzahlung von Kapital behandelt werden;
- b) Einkünfte aus Forderungen, die einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn des Zahlenden begründen;
- c) Einkünfte aus Forderungen, die den Gläubiger berechtigen, seinen Anspruch auf Zinszahlungen gegen einen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn des Zahlenden einzutauschen; oder
- d) Einkünfte aus Forderungen, die nicht mit Bestimmungen über die Rückzahlung der Hauptschuld verbunden sind.

Zinszahlungen, die als ausgeschüttete Gewinne behandelt werden, unterliegen der Richtlinie 90/435/EWG des Rates¹², sofern die Zahlung zwischen Unternehmen erfolgt, auf die die vorliegende Richtlinie Anwendung findet.

Artikel 5

Bestehen zwischen dem Zahlenden und dem Nutzungsberechtigten von Zinsen oder Lizenzgebühren oder zwischen einem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigt deshalb der Betrag der entsprechenden Einkünfte und Zahlungen den Betrag, den Zahlender und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so finden die Bestimmungen dieser Richtlinie nur auf letztgenannten Betrag Anwendung; übersteigt im Falle von Zinszahlungen aufgrund solcher besonderer Beziehungen der Betrag der Forderung, für die Zinsen gezahlt werden, den Betrag, den Zahlender und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so finden die Bestimmungen dieser Richtlinie nur auf den letztgenannten Betrag Anwendung.

Artikel 6

1. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Mißbrauch zu treffen.
2. Die Mitgliedstaaten können im Falle von Transaktionen, bei denen das Hauptziel oder eines der Hauptziele Steuerhinterziehung oder Steuerumgehung ist, den Rechtsvorteil dieser Richtlinie entziehen bzw. die Anwendung dieser Richtlinie verweigern.

Artikel 7

1. Über die in Artikel 6 genannten Fälle hinaus sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, Artikel 1 nicht anzuwenden auf alle Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaates oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens eines Mitgliedstaats, wenn die die Zahlung empfangende Gesellschaft oder Betriebsstätte bezüglich dieser Einkünfte aufgrund einer Bestimmung zugunsten dieser Gesellschaft oder Betriebsstätte oder bestimmter Gesellschaften, Betriebsstätten oder bestimmter Wirtschaftstätigkeiten
 - a) der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) genannten Steuer zu einem Satz unterliegt, der niedriger ist als der Steuersatz, der sonst üblicherweise auf derlei Einkünfte von Gesellschaften und Betriebsstätten dieses anderen Staats anwendbar ist, oder
 - b) in den Genuß einer Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage kommt, die bei Gesellschaften und Betriebsstätten dieses anderen Staats sonst üblicherweise nicht anwendbar ist
2. Gelten die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen nur für einen Teil der in Absatz 1 genannten Zinsen und Lizenzgebühren, so sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf diesen Teil der Zinsen oder Lizenzgebühren anzuwenden.

¹² ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 6.

Artikel 8

1. Griechenland und Portugal sind ermächtigt, Artikel 1 während einer Übergangszeit von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie nicht anzuwenden. Wird diese Möglichkeit in Anspruch genommen, so darf der Satz der Steuer auf Zinsen und Lizenzgebühren, die an ein verbundenes Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats oder an eine in einem anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens eines Mitgliedstaats gezahlt werden, während der ersten beiden Jahre 10 % und während der letzten drei Jahre 5 % nicht überschreiten. Vor Ablauf des fünften Jahres kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, die Übergangszeit im Sinne dieses Absatzes zu verlängern.
2. Erhält eine Gesellschaft eines Mitgliedstaats oder eine in dem Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens eines Mitgliedstaats Zinsen oder Lizenzgebühren von einem in Griechenland oder Portugal belegenen verbundenen Unternehmen oder von einer in Griechenland oder Portugal belegenen Betriebsstätte eines verbundenen Unternehmens eines Mitgliedstaats, so berücksichtigt der erstgenannte Mitgliedstaat einen Betrag, der der in Griechenland oder Portugal auf diese Einkünfte gezahlten Steuer entspricht, als Abzug von der Steuer auf das Einkommen der Gesellschaft oder der Betriebsstätte, die diese Einkünfte gemäß Absatz 1 erhalten hat.
3. Ein Abzug im Sinne von Absatz 2 braucht den niedrigeren der folgenden Beträge nicht zu überschreiten:
 - a) die Steuer, die in Griechenland oder Portugal aufgrund Absatz 1 auf derartige Einkünfte zu entrichten ist, und
 - b) den vor dem Abzug berechneten Teil der Steuer auf das Einkommen der die Zins- oder Lizenzgebührenzahlungen empfangenden Gesellschaft oder Betriebsstätte, der nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, zu dem die Gesellschaft gehört oder in dem die Betriebsstätte belegen ist, auf die genannten Zahlungen anzurechnen ist.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Vorschriften, die sie auf dem Gebiet der Richtlinie erlassen. Bei dieser Gelegenheit legen die Mitgliedstaaten eine Übersichtstabelle vor, aus der hervorgeht, welche bestehenden und neu eingeführten innerstaatlichen Vorschriften den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 10

Drei Jahre nach dem in Artikel 9 Absatz 1 genannten Datum legt die Kommission dem Rat einen Bericht über die Funktionsweise der Richtlinie vor, insbesondere mit Blick auf eine Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie in deren jetziger Fassung fallen, sowie die Überprüfung der Anwendung von Artikel 7.

Artikel 11

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Quellensteuer auf Zinsen (in %)

Stand: September 1997

Sitzstaat des Schuldners →	B (1)	DK	D (2)	EL (3)	E	F (6)	IRL	I (7)	L (8)	NL (9)	A (10)	P	FIN (11)	S	UK
Sitzstaat des Empfängers ↓															
Land ohne Steuerabkommen	15	0	45 15 26 87	40	25	15	26	30 15	25	0	34	20	28	0	20
B	-	0	15 0 15 0	15	0	15 10	15	15	15	0	15	15	10	0	15
DK	15	-	0 0	8	0	0	0	15	0	0	0	xxx	0	0	0
D	0 15	0	-	10	0	0	0	10	0	0	10	15	0	0	0
EL	10	0	10 10	-	xxx	10 0	xxx	10	0	0	34	xxx	10	0	0
I	15	0	10 10	xxx	-	10	0	12	10	0	5	15	10	0	12
F	15	0	0 0	10	0	-	0	10	10	0	0	12	10	0	0
IRI	15	0	0 0	xxx	0	0	-	10	0	0	0	15	0	0	0
I	15	0	10 10	10	0	10	10	-	10	0	10	15	15	0	10
I	0 15	0	0 0	8 10 (4)	0	10	0	10	-	0	0	xxx	0	0	0
NI	0 10	0	15 15	10	0	10	0	10	0 15 2 5	-	0	xxx	0	0	0
A	15	0	45 15 26 87	0 10 (5)	0	0	0	10	0	0	-	10	0	0	0
P	15	xxx	26 8 1 5 15 10 0	xxx	0	12 10	15	15	xxx	xxx	10	-	15	0	10
FIN	10	0	15 0	10	0	10	0	15	0	0	0	15	-	0	0
S	10	0	0 0	10	0	0	0	15	0	0	0	xxx	0	-	0
UK	15	0	0 0	0	0	0	0	0 10	0	0	0	10	0	0	-

- (1) Normalerweise keine Quellensteuer auf Zinsen, die eine belgische Bank auf Einlagen und Namensschuldverschreibungen an eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland zahlt
- (2) Bei Steuerländern werden nur Zinsen aus durch unbewegliche Vermögensgegenstände gesicherte Darlehen (erste Zahl) und Zinsen aus Genußrechten und Anleihen mit Zins- und Gewinnzahlungen (zweite Zahl) versteuert. Zinsen auf Freiverkehrsbanktransaktionen 35 %
- (3) Ausnahmen Griechische Staatsanleihen 7,5 %, Bankeinlagen in griechischer Währung und Anleihen privater Banken und Gesellschaften 15 %, Bankanleihen in Fremdwährung: 0 %
- (4) 8 %, wenn an eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut gezahlt.
- (5) 0 %, wenn österreichischer Gesellschaft 50 % oder mehr der griechischen Gesellschaft gehört.

- (6) Zahlreiche Ausnahmen vom allgemeinen Zinssatz, z.B. Befreiung bei an Steuerausländer gezahlten Zinsen aus im Ausland abgeschlossenen Darlehen, nach dem 1.10.1984 emittierten Staatsanleihen, nach dem 1.1.1987 emittierten Unternehmensanleihen und bestimmten anderen handelbaren Schuldinstrumenten.
- (7) Unterschiedliche Sätze, je nach Quelle. In der Tabelle werden Höchstsätze angegeben.
- (8) Keine Quellensteuer auf gewöhnliche Zinsen. Zinsen aus Anleihen mit Zins- und Gewinnbeteiligung werden jedoch besteuert - diese Sätze werden hier angegeben. Zinsen aus Darlehen, die durch in Luxemburg belegene unbewegliche Vermögenswerte gesichert sind, werden durch Veranlagung zum üblichen Körperschaftsteuersatz versteuert.
- (9) Keine Quellensteuer auf Zinsen, außer auf Zinsen aus Anleihen mit Zins- und Gewinnbeteiligung, die genauso wie Dividenden behandelt werden.
- (10) Von Steuerausländern empfangene Zinsen nicht steuerbar, außer Zinsen aus Darlehen, die durch Hypotheken auf in Österreich belegene Grundstücke gesichert sind; diese Sätze werden hier angegeben.
- (11) Normalerweise kein Steuerabzug bei Zinszahlungen an Steuerausländer. Angegeben wird in der Tabelle die Steuer, die in Sonderfällen abgezogen wird, z.B. bei Dauerdarlehen, die statt einer Kapitalbeteiligung vergeben wurden.

Quellensteuer auf Lizenzgebühren (in %)

(möglicherweise angewandte Mehrwertsteuer ist in diesen Sätzen nicht enthalten)

Stand: Oktober 1997

Sitzstaat des Schuldners →	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Sitzstaat des Empfängers ↓															
Land ohne Steuerabkommen	15/ 25	30	26.87	20	25	33.3	26	30 ¹	10 ¹ /12	0	20	15	28	28	23
B	-	0	0	5	5	0	0	5	0	0	10 ¹ 0	5	0/5	0	0
DK	0	-	0	5	6	0	0	5	0	0	10 ¹ 0	xxx	0	0	0
D	0	0	-	0	5	0	0	0/5	5	0	0	10	0/5	0	0
EL	5	5	0	-	xxx	5	xxx	0/5	5/7	0	10 ¹ 0	xxx	0/10	5	0
E	5	6	5	xxx	-	6	8/10/ 5	4/8	10	0	5	5	5	10	10
F	0	0	0	5	6	-	0	0/5	0	0	0	5	0	0	0
IRL	0	0	0	xxx	8/10/ 5	0	-	0	0	0	10 ¹ 0	10	0	0	0
I	5	5	5/0	0/5	8/4	5	0	-	10	0	10 ¹ 0	12	0/5	5	8
L	0	0	5	5/7	10	0	0	10	-	0	10 ¹ 20 ² 0	xxx	0/5	0	5
NL	0	0	0	5/7	6	0	0	5	0	-	10 ¹ 0	xxx	0	0	0
A	10 ¹ 0	10 ¹ 0	0	10 ¹ 0	5	0	0	0/10	10 ¹ 0	0	-	10 ¹ 5	10	10	10 ¹ 0
P	5	xxx	10	xxx	5	5	10	12	xxx	0	10 ¹ 5	-	10	28	5
FIN	5	0	5/0	0/10	5	0	0	0/5	0/5	0	10 ¹ 0	10	-	0	0
S	0	0	0	5	10	0	0	5	0	0	10 ¹ 0	xxx	0	-	0
UK	0	0	0	0	10	0	0	8	5	0	10 ¹ 0	5	0	0	-

¹ Wenn die Gesellschaft, die die Zahlung erhält, mehr als 50 % der Stimmrechte des an dem zahlenden Gesellschaft besitzt.

² Wenn der Zahlungsempfänger keine Holdinggesellschaft mit Sitz in Luxemburg ist.

³ 30 % im allgemeinen auf 75 % der Bruttozahlung angewendet, effektiver Satz 22,5 %.

Finanzbogen

Diese Vorlage für eine Ratsrichtlinie hat keine finanzielle Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Folgenabschätzung

Auswirkungen des Rechtsakts auf die Unternehmen und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Titel der Vorlage: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten

Folgenabschätzungsnummer: 97006

Kurzbeschreibung der Vorlage:

1. Der Binnenmarkt hat u.a. zum Zweck, die Unternehmen in die Lage zu versetzen, überall in der Gemeinschaft ungehindert von Grenzen und anderen Barrieren tätig zu werden.

Ein Hindernis besteht darin, daß grenzübergreifende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren in dem Mitgliedstaat, in welchem letztere anfallen, besteuert werden.

Die Vorlage sieht daher vor, die entsprechenden Steuern aufzuheben, und zwar zunächst für Zins- und Lizenzgebührenzahlungen zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten sowie ihren Betriebstätten.

Angesichts der Anforderungen des Binnenmarktes kann die Gemeinschaft dieses Ziel besser verwirklichen. Weder innerstaatliche noch bilaterale Maßnahmen der Mitgliedstaaten bieten für die mit derlei grenzüberschreitenden Zahlungen verbundenen Probleme eine Lösung, die den Anforderungen des Binnenmarktes voll gerecht wird.

Auswirkungen auf Unternehmen:

2. Die Vorlage beschränkt sich zunächst auf Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen und deren Betriebstätten, die in einem Mitgliedstaat der Körperschaftssteuer unterliegen. Dies betrifft Zahlungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften; Mutter- und Enkelgesellschaften; Schwestergesellschaften; Enkelgesellschaften; und Tochter- und Enkelgesellschaften. Die Maßnahme wird allen Branchen zugute kommen, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Standort in der EG.

Der Anwendungsbereich kann je nach den Erfahrungen der ersten drei Jahren später ausgeweitet werden.

3. Alle Unternehmen, auf die sich die Richtlinie bezieht, haben durch sie Vorteile. Sie entgehen einer möglichen Doppelbesteuerung. Außerdem werden sie keinen belastenden Verwaltungsaufwand mehr haben, wie er ihnen zur Zeit entsteht, wenn sie für sich eine Herabsetzung der Quellensteuern oder eine Freistellung von ihnen erreichen wollen, wie in bilateralen Steuerabkommen vorgesehen. Besondere Bedingungen sind nicht zu erfüllen.

4. Die Richtlinie wird sich günstig auf die grenzübergreifende Investitionstätigkeit auswirken und die Wettbewerbsstellung der Unternehmen der Gemeinschaft sowie ihre Finanzlage verbessern. Dadurch wird sie auch die Beschäftigung positiv beeinflussen.
5. Die besondere Lage von KMU wird in der Vorlage nicht speziell berücksichtigt, da KMU, soweit sie die Bedingungen dieser Richtlinie erfüllen, unter denselben Bedingungen wie andere Unternehmen den Rechtsvorteil der Richtlinie werden erlangen können.

Konsultierungen:

6. Stellungnahmen von Unternehmensverbänden zu dieser Vorlage sind bereits eingegangen. Alle sprachen sich nachdrücklich dafür aus, vom Quellenland erhobene Steuern auf grenzübergreifende Zins- und Lizenzgebührrzahlungen aufzuheben, damit diese Hindernisse für die Finanzbeziehungen beseitigt werden.

So zum Beispiel:

- UNICE;
- Europäische Vereinigung der Genossenschaftsbanken;
- Vereinigung der Europäischen Industrie- und Handelskammern;
- Europäischer Hypothekenverband;
- Vereinigung der Banken in der Europäischen Union.
